

Kindeswohlgefährdung und Schutzauftrag für Fachkräfte

Wohin mit der Verantwortung und warum gerade ich?

Dipl.rel.päd.B.Ströber – Einrichtungsleiter Hoffbauer Stiftung Potsdam



Auftrag

Verschiedene **Gesetze** zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen nehmen explizit pädagogische **Fachkräfte in die Pflicht**.

Doch was tun, wenn man tatsächlich vor dieser Herausforderung steht. Einerseits will und darf man nicht wegschauen, andererseits ist man mitunter unsicher mit entsprechenden **Themen- und Fragestellungen** umzugehen, wenn tatsächlich ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Raum steht.

Was unterscheidet eine pädagogisch schwierige Situation von einer, die als **Kindeswohlgefährdung** eingestuft wird.

Welche Handlungsoptionen gibt es, was sind **Handlungsnotwendigkeiten**?

Als pädagogische Fachkraft bleibt man im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch mit den Personensorgeberechtigten. Wie kommt man mit der **Verantwortung**, die aus dieser Situation erwächst klar und wo endet diese?

Wir sprechen über die Grundlagen des Umgangs mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, über die Optionen und verschiedenen **Unterstützungsmodelle**, über die Verantwortung und die notwendigen **Handlungsprozesse**.

Unser Ziel: „Ein geschützter junger Mensch und professionelle Pädagog*innen, die mit Sicherheit und Unterstützung auch schwierigen Fragestellungen zum Thema Kindeswohlgefährdung begegnen können.“

Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- 1- Gesetzl. Grundlagen SGB 8/ KKG
- 2- Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung
- 3- Übung KIWOGE / StGB 176
- 4- Verfahrensablauf und Hilfestellungen
- 5- Handlungskonzept

1- Gesetzl. Grundlagen SGB 8/ KKG

Rechtsgrundlagen - SGB 8 Übersicht:

[§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe](#)

[§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe](#)

[§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe](#)

[§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe](#)

[§ 5 Wunsch- und Wahlrecht](#)

[§ 6 Geltungsbereich](#)

[§ 7 Begriffsbestimmungen](#)

[§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen](#)

[§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung \(1990\)](#)

[§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen](#)

[§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen](#)

[§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen](#)

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko** im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte **einzuschätzen**.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die **Erziehungsberechtigten** sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung **einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen **unmittelbaren Eindruck von dem Kind** und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von **Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten **anzubieten**.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das **Jugendamt verpflichtet**, das Kind oder den Jugendlichen **in Obhut zu nehmen**.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden **anderer Leistungsträger**, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die **Inanspruchnahme** durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so **schaltet das Jugendamt** die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen **selbst ein**.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Auszug:

Träger und Einrichtungen

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so **sollen** sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten **die Situation erörtern** und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt**, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen **Daten** mitzuteilen.

Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof definiert Kindeswohlgefährdung als eine „gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls kann gemäß § 1666 BGB sowohl durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern bzw. durch deren schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen angemessener Fürsorge als auch durch das Verhalten Dritter verursacht werden.

BGH Fam RZ 1956

Auszug

- gegenwärtige,
 - in einem solchen Maße vorhandene Gefahr für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes,
- dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes
 - mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.

Es werden drei Formen von
Kindeswohlgefährdung unterschieden:

Vernachlässigung

Misshandlung

Sexueller Missbrauch

Vernachlässigung

Unter Vernachlässigung versteht man die mangelhafte Versorgung und Pflege des Kindes.

Hierbei handelt es sich nicht nur um die körperliche Gesundheit des Kindes sondern gleichfalls um die Befriedigung altersgerechter Bedürfnisse und die Schaffung von angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten.

Misshandlung

Als Kindesmisshandlung ist jede körperliche und/oder seelische Gewalt zu bezeichnen, die zu erheblichen physischen und/oder psychischen Schädigungen des Kindes und seiner Entwicklung führt.

Neben den bekannten Formen der direkten Gewalteinwirkung auf das Kind, wie Schlagen, Schütteln, Treten, Verbrennen und Verbrühen, wollen wir ausdrücklich auf die seelische Gewalt hinweisen, die sich in wiederkehrenden herabsetzenden, missachtenden oder verängstigenden Verhaltensweisen gegenüber dem Kind äußert.

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Bange, Deegener: Sexueller Mißbrauch an Kindern, 1996

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

13. Abschnitt - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 -184g)

§ 176

Sexueller Mißbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer:

Strafgesetzbuch

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist, auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten
3. vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder
4. Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149) m.W.v. 05.11.2008.

- **Übung 1 – allgemeine Fragen**

Kinderschutz Quiz - Übung

1. Können sich Kinder auch alleine ans Jugendamt wenden?

- Ja.
- Nein. Minderjährige dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen beim Jugendamtvorsprechen, z. B. der Eltern, eines Lehrers oder einer Nachbarin.
- Ja, aber nur mit dem Einverständnis der Eltern.

1. Können sich Kinder auch alleine ans Jugendamt wenden?

- Ja.

Das Recht auf Beratung steht allen Minderjährigen nach Paragraph 8 SGB VIII (Kinder- und

Jugendhilfegesetz) zu. Für Kinder oder Jugendliche, die den Kontakt mit einer Beratungsstelle oder dem Jugendamt an ihrem Wohnort scheuen, kann eine anonyme Telefon-oder Onlineberatung eine erste Anlaufstelle sein.

2. Dürfen Eltern ihre Kinder schlagen?

-

- Eine Ohrfeige und Poklaps sind noch erlaubt.
- Nein.
- Ja.

2. Dürfen Eltern ihre Kinder schlagen?

- Nein.

Das Schlagen von Kindern ist seit November 2000 gesetzlich verboten: Das Grundrecht auf gewaltfreie Erziehung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB, § 1631, Absatz 2) verankert.

Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende

Erziehungsmaßnahmen sind unzulässig. Leider ist die Ansicht, dass Schläge Kindern helfen, sich später im Leben zu recht zu finden, noch immer weit verbreitet. Manche Menschen argumentieren,

körperliche Gewalt sei weniger schlimm als seelische Verletzung. Für Kinder existiert dieser Gegensatz jedoch nicht. Sie erleben Zurückweisungen und Ohrfeigen gleichermaßen als Demütigung und reagieren darauf häufig mit Ohnmacht und Angst.

3. Wie viel kostet die Beratung beim Jugendamt oder bei einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle?

- Die Kosten sind je nach Bundesland unterschiedlich und liegen zwischen ca. 25 bis 40 Euro pro Beratung.
- Die Beratungskosten werden nach dem Familieneinkommen berechnet.
- Die Beratung ist kostenlos.

Kinderschutz Quiz - Übung

3. Wie viel kostet die Beratung beim Jugendamt oder bei einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle?

- Die Beratung ist kostenlos.

Für die Gespräche bei zum Beispiel Erziehungs- und Familienberatungsstellen müssen Ratsuchende weder Anträge ausfüllen noch etwas bezahlen. Und die Beratung wird anderen Stellen gegenüber, wie zum Beispiel Kindertagesstätte, Schule oder Jugendamt, vertraulich behandelt.

4. Was ist die wichtigste Aufgabe des Jugendamtes?

- Beraten, unterstützen und entlasten von Familien und gefährdete Kinder schützen
 - Entziehung des Sorgerechtes
- Kontrolle der Ausübung der Elternpflichten (§ Versorgung und Erziehung)

4. Was ist die wichtigste Aufgabe des Jugendamtes?

Kinder schützen, Eltern unterstützen - so lässt sich der Auftrag zusammenfassen, den das Jugendamt nach Paragraph 1, SGB VIII hat: Das Jugendamt soll Eltern bei den Aufgaben der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder beraten, unterstützen und entlasten. Und das Jugendamt soll - als Teil der staatlichen Gemeinschaft, die nach dem Grundgesetz über die Erziehung zu wachen hat - Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen. Dem Jugendamt ist somit eine doppelte Aufgabe zugewiesen. Es ist also auch eine Instanz der Kontrolle, die im Einzelfall die elterliche Sorge berühren kann, um ein Kind zu schützen. Doch der Aufgabenschwerpunkt des Jugendamtes liegt bei vorbeugenden, familienunterstützenden Angeboten.

Kinderschutz Quiz - Übung

5. Hat eine Mutter das Recht, ihr Kind zurückzunehmen, nachdem sie es in eine Babyklappe gelegt hat?

- Ja, innerhalb der ersten acht Wochen.
- Nein, diese Entscheidung ist endgültig.
- Nur, wenn es mittlerweile noch nicht von einer Familie adoptiert worden ist.

Kinderschutz Quiz - Übung

5. Hat eine Mutter das Recht, ihr Kind zurückzunehmen, nachdem sie es in eine Babyklappe gelegt hat?

- Ja, innerhalb der ersten acht Wochen.

Frauen, die ihr Kind nach der Geburt in einer Babyklappe abgeben oder sich im Krankenhaus anonym entbinden lassen, haben acht Wochen Zeit, ihren Säugling - der so lange zum Beispiel in einer Pflegefamilie lebt - zurückzunehmen. Entscheidet sie sich dann dagegen, wird das Kind zur Adoption freigegeben.

Kinderschutz Quiz - Übung

6. Woran erkennt man, ob blaue Flecken bei einem Kind Folgen einer Misshandlung sind?

- Blaue Flecken sind bei Kindern normal. Das ist überhaupt kein Grund an eine Misshandlung zu denken.
- Das Erkennen sollte man Fachleuten überlassen und deshalb die Polizei informieren.
- Wenn man sich an seine eigene Kindheit erinnert, weiß man, wo die Stellen für "gesunde blaue Flecken" sind: an den Schienbeinen, an den Knien, an den Ellenbogen.

Kinderschutz Quiz - Übung

6. Woran erkennt man, ob blaue Flecken bei einem Kind Folgen einer Misshandlung sind?

Blaue Flecken an anderen Stellen, z. B. am Kopf oberhalb einer gedachten Hutkrempe, auf der

Wange, am Oberarm oder am Gesäß, Rücken, Brust und Bauch sind Alarmzeichen. Dann ist es gut,

sich an eine Beratungsstelle zu wenden und zu klären, welche Schritte man unternimmt, um das

Kind vor möglichen Misshandlungen zu schützen.

7. Wie viele Kinder und Jugendliche sterben jedes Jahr an den Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung in Deutschland?

- 8 Kinder und Jugendliche
- 50 Kinder und Jugendliche
- mehr als 150 Kinder und Jugendliche

Kinderschutz Quiz - Übung

7. Wie viele Kinder und Jugendliche sterben jedes Jahr an den Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung in Deutschland?

An den Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung sterben in Deutschland jede Woche drei Kinder. Andere werden so schwer verletzt, dass massive körperliche Behinderungen zurückbleiben. Ein noch größeres Ausmaß hat die Gewalt, die sich unterhalb dieser Schwelle abspielt. Schläge, Demütigungen, mangelnde Förderung und Fürsorge, sexueller Missbrauch - das Martyrium vieler Kinder dauert manchmal Jahre. Für das Jahr 2011 registrierte die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 3583 Anzeigen von Kindsmisshandlungen (§§ 225 StGB) und 12.444 Anzeigen von sexueller Gewalt gegen Kinder (§§ 176, 176a, 176b StGB). Doch die in der Statistik erfassten Fälle sagen über den wahren Umfang von Gewalt gegen Kinder nur wenig aus. Nach Einschätzung der Experten und Behörden sind sie kaum mehr als die Spitze des Eisbergs - die Dunkelziffer, so ist zu vermuten, dürfte um 90 Prozent höher liegen. Nach Schätzungen des Kinderhilfswerks UNICEF leben in Deutschland rund 200 000 Kinder in verwahrlosten Zustand oder werden misshandelt.

Kinderschutz Quiz - Übung

8. Wie sollte man sich verhalten, wenn ein Kind aus dem Freundes-oder Bekanntenkreis von seinen Eltern vernachlässigt wird, z. B. häufig allein in der Wohnung gelassen wird oder mit unangemessener Kleidung herumläuft.

- Am besten ist es, die Polizei zu informieren.
- Der erste Schritt sollte sein, die Eltern darauf anzusprechen und ihnen Unterstützung anzubieten.
- Privatpersonen dürfen sich nicht einmischen, da Erziehung das grundgesetzlich verankerte Recht der Eltern ist.

Kinderschutz Quiz - Übung

8. Wie sollte man sich verhalten, wenn ein Kind aus dem Freundes-oder Bekanntenkreis von seinen Eltern vernachlässigt wird, z. B. häufig allein in der Wohnung gelassen wird oder mit unangemessener Kleidung herumläuft.

Wenn die Eltern die Hilfe ablehnen, sollte man sich unbedingt an eine Kinderschutz-Hotline, eine Erziehungs-und Familienberatungsstelle oder direkt an das Jugendamt wenden. Auf diese Weise können die Eltern unterstützt und die Kinder rechtzeitig geschützt werden, bevor die Situation außer Kontrolle gerät.

Kinderschutz Quiz - Übung

9. Ist das Jugendamt verpflichtet, jedem Hinweis auf eine Misshandlung oder Vernachlässigung nachzugehen?

- Ja.
- Nein, nur bei konkreten Beweisen.
- Anonymen Hinweisen muss das Jugendamt nicht nachgehen.

9. Ist das Jugendamt verpflichtet, jedem Hinweis auf eine Misshandlung oder Vernachlässigung nachzugehen?

Ebenso wie die Polizei sind auch die Mitarbeiter des Jugendamtes verpflichtet, auch einem anonymen Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Zu ihren Aufgaben gehören immer zuerst das Gespräch mit den betroffenen Eltern, ein persönlicher Kontakt mit dem Kind und ein Hausbesuch, um sich ein Bild über die angezeigte Situation zu verschaffen. In begründeten Fällen wird in der Regel zunächst mit den Eltern überlegt, wie diese künftig besser und vor allem gewaltfrei für ihr Kind sorgen. Nur in akuten Fällen nehmen die Mitarbeiter des Jugendamtes das Kind in Obhut, das heißt, das Kind wird vorübergehend in einer Pflegefamilie oder einem Kinderheim untergebracht.

Kinderschutz Quiz - Übung

10. Welche Folgen hat es für Kinder, wenn zuhause Gewalt zwischen den Eltern herrscht?

- Keine, solange die Kinder nicht selbst in die "Schusslinie" der Erwachsenen geraten.
- In den meisten Fällen schlägt der gewalttätige Partner auch die Kinder.
- Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist für Kinder genauso schlimm wie selbst misshandelt zu werden.

10. Welche Folgen hat es für Kinder, wenn zuhause Gewalt zwischen den Eltern herrscht?

Wenn zuhause Gewalt zwischen Erwachsenen herrscht, geraten Studien zufolge in einem Viertel aller Fälle die Kinder in die Auseinandersetzungen hinein oder versuchen, ihre Mutter zu schützen.

In jedem zehnten Fall erleiden die Kinder dann selbst direkte körperliche und/oder seelische Misshandlungen. Doch auch in den Fällen, bei denen Kinder körperlich unversehrt bleiben, sind sie niemals nur Zeugen, sondern immer auch Leidtragende. In verschiedenen Untersuchungen wurde festgestellt, dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt massive Auswirkungen auf die betroffenen Kinder hat und deren Entwicklung in erheblichem Ausmaß beeinträchtigen kann.

Kinderschutz Quiz - Übung

11. Sind Schulen gesetzlich verpflichtet, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren?

- Ja.
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung können Schulen das Jugendamt hinzuziehen. Gesetzlich verpflichtet sind sie dazu aber nicht.
- Schule und Jugendamt sind voneinander unabhängige Institutionen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen. Deshalb ist der Informationsaustausch datenschutzrechtlich strikt untersagt.

Kinderschutz Quiz - Übung

11. Sind Schulen gesetzlich verpflichtet, bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren?

Lehrer sehen ihre Schüler in der Regel täglich. Signale, die auf eine Gefährdung hindeuten, werden in der Schule häufig zuerst wahrgenommen. Nach § 4 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sind Lehrkräfte sowie weitere Fachkräfte verpflichtet, „jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen“ und „rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen“ zu entscheiden. Bei akuter Gefährdung sind das Jugendamt – und je nach Fallkonstellation auch andere Institutionen – sofort zu informieren. In allen anderen Fällen – soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird – soll Schule zunächst auch das Gespräch mit dem Schüler und dessen Eltern suchen (Artikel 1, § 4 Abs. 1, Pkt. 7 Bundeskinderschutzgesetz/Gesetz zur Kooperation und Information). Ist dieses Vorgehen jedoch erfolglos, so ist Schule befugt, das Jugendamt hinzuzuziehen und erforderliche Daten weiterzugeben. Darauf sind Schüler und Eltern vorab hinzuweisen, es sei denn, dass dadurch der wirksame Schutz des Schülers in Frage gestellt wird (Art. 1, § 4 Abs. 2 BKiSchG/KKG).

Kinderschutz Quiz - Übung

12. Täter sexueller Gewalt gegen Kinder sind meistens fremde Männer, die ihre minderjährigen Opfer auf dem Spielplatz ansprechen oder ins Auto zerren.

- Das stimmt.
- Das ist falsch.
- Darüber gibt es keine Erkenntnisse. Zu sexueller Gewalt gegen Kinder existieren keine verlässlichen Statistiken.

Kinderschutz Quiz - Übung

12. Täter sexueller Gewalt gegen Kinder sind meistens fremde Männer, die ihre minderjährigen Opfer auf dem Spielplatz ansprechen oder ins Auto zerren.

Zwar findet sexuelle Gewalt gegen Kinder häufiger als bei anderen Misshandlungsformen im außerfamiliären Kontext statt. Doch meist ist der Täter seinem minderjährigen Opfer bekannt. Laut einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011) sind die Täter zu rund 42 % Bekannte und zu 27 % Familienangehörige. Unbekannt sind die Täter in knapp 26 % der Fälle. In über 10 % der Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder sind die Täter weiblich.

Laut Kriminalstatistik 2011 werden in Deutschland jährlich 13.000 Fälle sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen registriert. Mit anderen Worten: Jeden Tag werden 36 Kinder Opfer sexueller Gewalt.

Dabei erfasst die Statistik nur angezeigte Taten, die Dunkelziffer ist wesentlich größer.

Kinderschutz Quiz - Übung

13. Das Jugendamt erfährt, dass ein Kind von seinen Eltern geschlagen wurde. Unter welchen Voraussetzungen entscheidet das Jugendamt, das Kind in der Familie zu lassen?

- Die Eltern müssen dem Jugendamt glaubwürdig erklären können, dass die Schläge ein „Ausrutscher“ waren und der Vorfall deshalb nicht so ernst zu nehmen ist.
- Die Eltern können nachweisen, dass sie selbst unter psychischen Stress stehen (z. B. Probleme bei der Arbeit, Partnerschaftskonflikt oder finanzielle Sorgen). Sie entschuldigen sich bei ihrem Kind mit dem Versprechen, es nie wieder zu schlagen. Diese Vereinbarung wird schriftlich, mit den Unterschriften von Eltern und Kind vom Jugendamt dokumentiert.
- Dafür sind zwei Voraussetzungen nötig: Erstens: Das Jugendamt stellt weder eine akute noch eine andauernde Kindeswohlgefährdung fest. Zweitens: Die Eltern sind bereit und in der Lage, die Beratungs- und Hilfeangebote vom Jugendamt anzunehmen.

Kinderschutz Quiz - Übung

13. Das Jugendamt erfährt, dass ein Kind von seinen Eltern geschlagen wurde. Unter welchen Voraussetzungen entscheidet das Jugendamt, das Kind in der Familie zu lassen?

Liegen diese Voraussetzungen vor, so bietet das Jugendamt den Eltern Hilfen an, die zum Ziel haben, die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen und das Kind zu schützen. In einer gemeinsamen Vereinbarung werden Art, Umfang und Ziele der Hilfen festgehalten. Weiterhin wird vereinbart, dass das Jugendamt regelmäßig prüft, ob die vereinbarten Hilfen geeignet sind, das Wohl des Kindes zu schützen. Kommt das Jugendamt dabei zur Einschätzung, dass die Hilfen nicht ausreichen oder lehnen die Eltern die angebotenen Hilfen ab, ist die Gefährdungsschwelle des § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erreicht. Dann muss das Jugendamt das Familiengericht einschalten, damit dieses die erforderlichen Maßnahmen trifft. Diese reichen vom Gebot, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen bis zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge (§ 1666 BGB, Abs. 3).

Mir fällt etwas auf....was nun ?

Kinderschutzordner - Handreichung

Handelnde Personen:

Ich

Ich + Wir

Ich + Wir + Extern

Ich - Entscheidung

Ablauf bei Gefährdungsverdacht:

Verantwortung klar geregelt:

Handelnde Personen:

Ich (mir fällt etwas auf)

Ich + Wir (Beratung durch zweite Sicht)

Ich + Wir + Extern (externe Beratung und Verfahren)

Ich - Entscheidung

Ablauf bei Gefährdungsverdacht:

Handelnde Personen:

Ich

Ich + Wir

Ich + Wir + Extern

Ich - Entscheidung

Aufgaben und Rollenklärung:

- fallverantwortlich
- kollegiale Beratung
- besondere Beratung und Begleitung
- ISOFA
- öffentlicher Träger
- Personensorgeberechtigte
- betroffene Kinder und Jugendliche
- Leitung
- Öffentlichkeit

Hilfsmaterial zur Klärung

- 1. Was habe ich beobachtet?
- Wer hat mir welche Beobachtungen, wann und wie mitgeteilt (z.B. körperliche Symptome, verändertes Verhalten, Äußerungen des Kindes usw., schriftlich, anonym, über Dritte)?
- 2. Was lösen diese Beobachtungen bei mir aus (emotional und persönlich)?
- 3. Mit wem habe ich meine Beobachten und Gefühle ausgetauscht?
- 4. Hat sich dadurch etwas für mich geändert? Wenn ja, was?
- 5. Was ist meine Hypothese, was los ist?
- 6. Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes sind noch möglich?
- 7. Was ist meine Vermutung oder Hypothese, wie sich das Kind weiterentwickelt, wenn alles so bleibt wie es ist?
- 8. Welche Veränderungen wünsche ich mir für das Kind?
- 9. Wer im Umfeld des Kindes ist mir als unterstützend aufgefallen?
- 10. Was ist mein nächster Schritt? Wann will ich wie weitergehen?
- – Dokumentation--

Kindeswohlgefährdung

Der Bundesgerichtshof definiert Kindeswohlgefährdung als eine „**gegenwärtige**, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** des Kindes mit **ziemlicher** Sicherheit **voraussagen** lässt“.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls kann gemäß § 1666 BGB sowohl durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern bzw. durch deren schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen angemessener Fürsorge als auch durch das Verhalten Dritter verursacht werden.

BGH Fam RZ 1956

Auszug

- gegenwärtige,
 - in einem solchen Maße vorhandene Gefahr für die Befriedigung der körperlichen, seelischen, geistigen oder erzieherischen Bedürfnisse des Kindes,
- dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes
 - mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.

Drei Formen von Kindeswohlgefährdung:

Vernachlässigung

Misshandlung

Sexueller Missbrauch

Vernachlässigung

Unter **Vernachlässigung** versteht man die **mangelhafte Versorgung und Pflege** des Kindes.

Hierbei handelt es sich nicht nur um die **körperliche Gesundheit** des Kindes sondern gleichfalls um die Befriedigung **altersgerechter Bedürfnisse** und die Schaffung von **angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten**.

d.f. Fachkonsens !!

Misshandlung

Als **Kindesmisshandlung** ist jede **körperliche und/oder seelische Gewalt** zu bezeichnen, die zu **erheblichen physischen und/oder psychischen Schädigungen** des Kindes und seiner **Entwicklung** führt.

Neben den bekannten Formen der direkten Gewalteinwirkung auf das Kind, wie Schlagen, Schütteln, Treten, Verbrennen und Verbrühen, wollen wir ausdrücklich auf die **seelische Gewalt** hinweisen, die sich in **wiederkehrenden herabsetzenden, missachtenden oder verängstigenden Verhaltensweisen** gegenüber dem Kind äußert.

d.f. Fachkonsens !!

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine **Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse** auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Bange, Deegener: Sexueller Mißbrauch an Kindern, 1996

d.f. Fachkonsens !!

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

13. Abschnitt - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 -184g)

§ 176

Sexueller Mißbrauch von Kindern

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer:

Strafgesetzbuch

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist, auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31.10.2008 (BGBl. I S. 2149) m.W.v. 05.11.2008.

d.f. Fachkonsens !!

Vernachlässigung - mangelhafte Versorgung und Pflege - körperliche Gesundheit - Befriedigung altersgerechter Bedürfnisse - Schaffung von angemessenen Entwicklungsmöglichkeiten

Kindesmisshandlung - körperliche und/oder seelische Gewalt - erheblichen physischen und/oder psychischen Schädigungen - seelische Gewalt - herabsetzenden, missachtenden oder verängstigenden Verhaltensweisen gegenüber dem Kind

Missbrauch - Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes

Ablauf bei Gefährdungsverdacht:

Handlungsanleitung für Gefährdungsbeurteilungen im Kinderschutz in(Träger, Schule etc.)

Verwenden Sie pro Fall eine eigene Akte und achten Sie auf chronologische Dokumentation aller Schritte!

Wenn ein Verdacht auf eine einrichtungsinterne Kindeswohlgefährdung (gegen Mitarbeitende, Kinder oder Leitung) vorliegt, übergeben Sie den Fall unverzüglich an die Geschäftsführung!

Schützen Sie das Kind unverzüglich und zunächst unabhängig von geregelten Abläufen mit allen dafür notwendigen Schritten wenn:
das Kind JETZT an Leib und Leben bedroht ist oder selbst ausdrücklich Hilfe oder Inobhutnahme wünscht
Selbstschutz geht vor!

Diese Handlungsanleitung ist Teil des Kinderschutzkonzeptes der xxxxx und tritt zum 01.Mai 20.. in Kraft.

Ablauf bei Gefährdungsverdacht:

Verantwortung klar geregelt:

Handelnde Personen:

Ich (mir fällt etwas auf)

Ich + Wir (Beratung durch zweite Sicht)

Ich + Wir + Extern (externe Beratung und Verfahren)

Ich - Entscheidung

Ablauf bei Gefährdungsverdacht:

Handelnde Personen:

Ich

Ich + Wir

Ich + Wir + Extern

Ich - Entscheidung

Aufgaben und Rollenklärung:

- fallverantwortlich
- kollegiale Beratung
- besondere Beratung und Begleitung
- ISOFA
- öffentlicher Träger
- Personensorgeberechtigte
- betroffene Kinder und Jugendliche
- Leitung
- Öffentlichkeit

Hilfsmaterial zur Klärung

• Einschätzung

Welche Bewertungen sind aufgrund der Gefährdungseinschätzung getroffen worden?

- Akute Gefährdung
- Verdacht auf Gefährdung
- keine Gefährdung

Art der Gefährdung:

- Körperl. u. phys. Bedürfnisse
- Schutz und Sicherheit
- Soziale Bedürfnisse
- Seelische Bedürfnisse und Wertschätzung
- geistige Bedürfnisse

Handlungsraaster für konkrete Fallbeispiele

- Eingeschränkte Organisation des Schulalltags
- Kinder müssen sich allein versorgen
- Kinder sind tagsüber/ abends allein
- Es erfolgt kein oder ein unregelmäßiger Schulbesuch
- Ständig schmutzige und/ oder unangemessene Kleidung
- Mangelnde körperliche Hygiene
- Über längere Zeit hinweg unzureichende Ernährung
- Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch der Eltern
- Verdacht auf Suchtmittelgebrauch bei Kindern/ Jugendlichen
- Anzeichen körperlicher Gewalt/ „blaue Flecken“
- Verdacht auf sexuelle Gewalterfahrungen
- Selbstverletzendes Verhalten
- Suizidales Verhalten
- Sonstige Veränderungen im Sozialverhalten

Hilfsmaterial zur Klärung

Bedürfnisbereiche und Kriterien zur Einschätzung bei Kinderschutzfragen

<p>Kindliche Bedürfnisse</p> <p>Qualität der Befriedigung der kindlichen Bedürfnisse</p>	<p>Körperlich-physische Bedürfnisse</p> <p>Essen, Trinken, Schlaf, Ruhe, Struktur, Wohnraum, Gesundheit, Körperkontakt, Nähe und Distanz, Präsenz</p>	<p>Schutz und Sicherheit</p> <p>Schutz vor Bedrohung innerhalb und außerhalb des Hauses, sicheres und angstfreies Leben, Unversehrtheit, Aufsicht, Schutz vor Krankheit, <u>wettergerechte Kleidung</u></p>	<p>Soziale Bedürfnisse</p> <p>Konstante <u>Bezugspersonen</u>, <u>Verständnis</u>, <u>emotionale Verlässlichkeit</u>, <u>Eingebundensein</u> in Familie und direktes Umfeld und den allg. gesellschaftlichen und kulturellen Werten, altersgemäße Kontakte, Zugang zu Hilfenetz</p>	<p>Seelische Bedürfnisse & Wertschätzung</p> <p>Respekt vor physischer, psychischer, sozialer und sexueller Unversehrtheit, Respekt vor der Person, ihrer Individualität u. der Autonomie, Bestätigung, Zuwendung, Trost, Verständnis, Mitgefühl, Begegnung</p>	<p>Geistige Bedürfnisse</p> <p>Anregung, Vermittlung von Normen und Werten, Erkenntnis, Wissen, Förderung von Motivation, Spiritualität, Sinn, Umwelterfahrungen, Entdeckung von Welt, Gestaltung sozialer Beziehungen, <u>Selbstentfaltung</u>, Grenzsetzung, Sprachanregung,</p>
0 überhaupt nicht erfüllt					
1 kaum erfüllt					
2 sind selten erfüllt					
3 sind wenig erfüllt (sind wenig erfüllt)					
4 sind in Teilen erfüllt (sind in Teilen erfüllt)					
5 sind in wesentlichen Teilen erfüllt					
6 sind überwiegend/ in der Regel erfüllt					
7 sind erfüllt					
8 sind voll und ganz erfüllt					

Bitte ordnen Sie Ihre persönlichen Beobachtungen und Vermutungen den oben genannten Bereichen zu.

Hilfsmaterial zur Klärung

Kollegiale Beratung:

Verwenden Sie gemeinsam den Bogen „Hilfsmaterial zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung“!

Befragen Sie nicht das Kind selbst!

Hinzugezogene Fachkraft:

Welche anderen Erklärungsmöglichkeiten für die Verdachtsmomente sind noch möglich?

Welche Veränderungen sind für das Kind notwendig?

Entscheidung:

Ich ziehe die insoweit erfahrene Fachkraft hinzu JA NEIN

Jetzt erfolgt eine **Information** an die Einrichtungsleitung.

JA: → Vereinbaren Sie einen Termin!!

NEIN: → Nach 3-4 Wochen trägt die Einrichtungsleitung dafür Sorge, dass ein Kontrolltermin der beiden beteiligten Fachkräfte zur Reflektion des Falles stattfindet.

Kontrolltermin am _____ um _____ hat stattgefunden.

Wenn es neue Anhaltspunkte zur Sorge gibt, ziehen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu!

Wer ist verantwortlich für den Gesamt-Prozess ?

Wer ist fallverantwortlich?

Hilfsmaterial zur Klärung

Fallverantwortlich:

Handelnde Personen:

Ich

Ich + Wir

Ich + Wir + Extern

Ich - Entscheidung

Hilfsmaterial zur Klärung

- Nach dem Beratungsgespräch mit der ISOFA:

Entscheidung:

Risikoeinschätzung weiter verfolgen und

Kinderschutzplan vorbereiten:

JA

NEIN

Jetzt erneut Information an Leitung.

JA: Informieren Sie unverzüglich die Geschäftsführung!

Beziehen Sie die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes ein, soweit das Kind dadurch nicht zusätzlich gefährdet wird!

Verwenden Sie dafür das Gesprächsprotokoll mit den Personensorgeberechtigten!

NEIN: Die Einrichtungsleitung trägt Sorge dafür, dass nach 3-4 Wochen ein Kontrolltermin der beiden beteiligten Fachkräfte zur Reflektion des Falles stattfindet.

Kontrolltermin am _____ um _____ hat stattgefunden.

Aufgabe

Schutzkonzept

PSB

Kind

Weitere Hilfen

Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzepts

Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzepts

- Beratung zur Elternbereitschaft Klärung: Sehen die Eltern die Notwendigkeit einer Veränderung? Haben die Eltern ein Interesse an Veränderung? Sind die Eltern bereit selbst an einer Veränderung mitzuwirken? Sind die Eltern bereit Hilfe anzunehmen?
- Beratung zur Motivieren der Eltern, Hilfen in Anspruch zu nehmen Klärung: Was brauchen die Eltern, um sich auf die Hilfe einzulassen?
- Beratung zur Entwicklung von Vereinbarungen mit den Eltern Klärung: Kennen die Eltern die Erwartungen, die an sie gestellt werden? Was können Sie in welcher Zeit leisten?
- Sind die Eltern bereit und in der Lage die drohende Gefährdung abzuwenden?

Entwicklung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes

Wirksamkeit des Hilfe- und Schutzkonzeptes - Prüfung des Schutzkonzeptes

- Stehen die geplanten Schritte im Verhältnis zur Gefährdung?
- Ist das Schutzkonzept verbindlich und zugleich flexibel? Zeigt sich in der festgesetzten Zeit die erwünschte Veränderung? Haben sich alle Beteiligten an Ihre Vereinbarung gehalten? Ist die Gefährdung damit vermieden/ beendet?
- Prüfung der Notwendigkeit weiterer Vereinbarungen oder Beendigung des Schutzkonzeptes

Erarbeitung von Konsequenzen

- wenn das Hilfekonzept nicht umsetzbar ist
- die Mitwirkung durch die Partner der Vereinbarung nicht eingehalten wird
- die Personensorgeberechtigten nicht bereit/ nicht in der Lage sind, die Vereinbarung umzusetzen
- Einbeziehung des Jugendamtes (ggf. Mitteilung Kindeswohlgefährdung)

Hilfsmaterial zur Klärung

Bereit und in der Lage?

Nach dem Beratungsgespräch mit den PSB:

Bereit und in der Lage?

Bereit und in der Lage?

- Gefährdungseinschätzung
- Umsetzung Schutzplan
- Prüfung: Bereit und in der Lage
- Entscheidung

Bereit und in der Lage?

Schutzplan nach §8a SGB VIII

Datum: _____

Einrichtung:	Fallverantwortlicher:
Name d. Kindes:	geb.:
Name der Personensorgeberechtigten:	

Wahrgenommene Anhaltspunkte und Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Fallbeteiligte:

Name	Funktion	Erreichbarkeit

Beteiligung der/s Minderjährigen (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

--

Beteiligung der Personensorgeberechtigten (ggf. Gründe für Nichtbeteiligung)

--

Schutzmaßnahmen / Hilfen / weitere Akteure

Maßnahme/Hilfe	Verantwortlich	Termin

Kenntnisnahme*

Beteiligte/r / Verteiler	Datum	Unterschrift

* Es besteht das Erfordernis der Kooperation mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gem. §§ 61-65 SGB VIII, insbesondere § 65 Abs. 1 Satz 4

Entscheidung: Meldung an das örtliche Jugendamt	JA	NEIN
--	----	------

Jetzt erfolgt eine **Information** an die Einrichtungsleitung.

JA: Verwenden Sie ausschließlich den dafür vorgesehenen Meldebogen!

NEIN: Die Fallverantwortliche Fachkraft trägt Sorge dafür, dass die im Schutzplan vereinbarten Maßnahmen fristgerecht umgesetzt werden!

Legen Sie einen Kontrolltermin fest!

Kontrolltermin am _____ um _____.

Wenn es neue Anhaltspunkte zur Sorge gibt, ziehen Sie eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzu!

Abschluss der Gefährdungsbeurteilung:

- Nach der Erstellung und Abarbeitung des Kinderschutzplanes mit den Personensorgeberechtigten entscheiden Sie:

1. Wurden die getroffenen Verabredungen eingehalten? JA NEIN
2. Haben die Schutzmaßnahmen die beabsichtigte Wirkung erzielt? JA NEIN
3. Reichen die Maßnahmen aus, das Kindeswohl sicherzustellen? JA NEIN

Immer JA:

Beendigung des Verfahrens, weil Kindeswohlgefährdung abgestellt ist und Archivierung der Fallakte für 10 Jahre.

Information an Einrichtungsleitung.

Die Einrichtungsleitung trägt Sorge dafür, dass nach 3-4 Wochen ein Kontrolltermin mit den beteiligten Fachkräften zur Reflektion des Falles stattfindet.

Kontrolltermin am _____ um _____ hat stattgefunden.

Unterschrift
Prozessverantwortliche
Fachkraft

Unterschrift
Hinzugezogene
Fachkraft

Wenn es neue Anhaltspunkte zur Sorge gibt, ziehen Sie eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzu!

Mind. einmal NEIN: bitte das Blatt wenden!

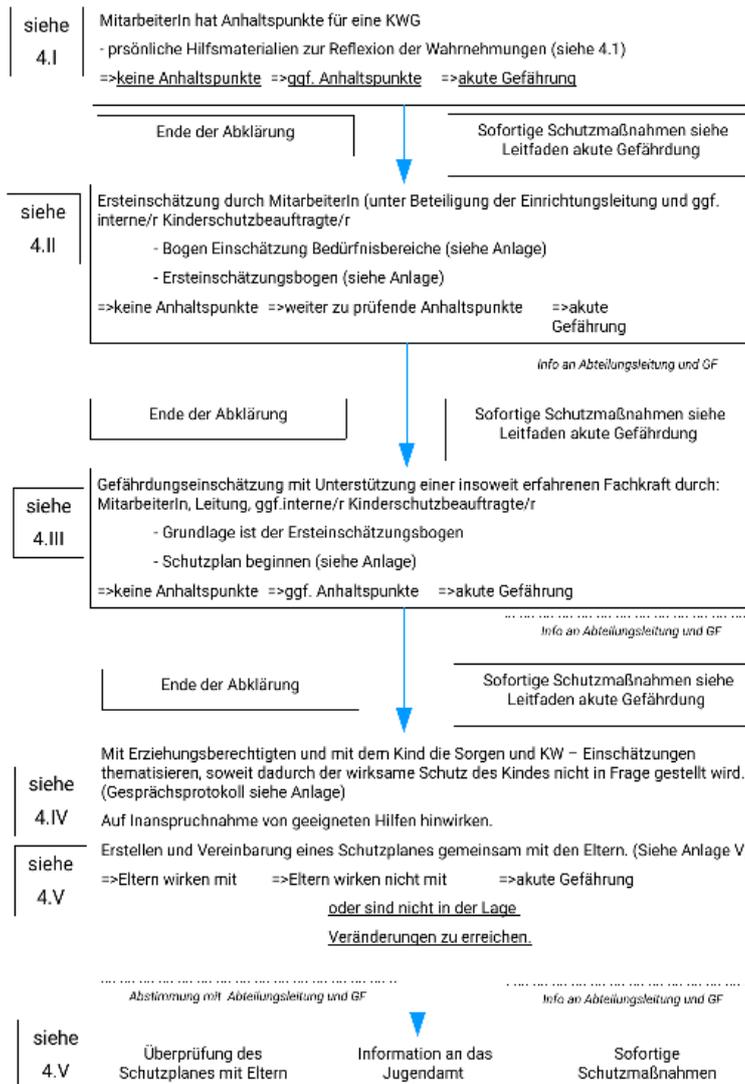
Ergebnis

Information an das Jugendamt

- Meldebogen Kinderschutz

Beispiel

Verfahrensschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) in den Einrichtungen der Hoffbauer gGmbH



Resümee

- **Gesetze - Fachkräfte in der Pflicht.**
- **Themen- und Fragestellungen**, bei tatsächlichem ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - pädagogisch schwierige Situation vs. **Kindeswohlgefährdung**
 - Handlungsoptionen- **Handlungsnotwendigkeiten**
 - im Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen und Personensorgeberechtigten.
 - **Verantwortung**, - klar und wo endet diese?
 - **Unterstützungsmodelle**, - notwendigen **Handlungsprozesse**.

Unser Ziel: „Ein geschützter junger Mensch und professionelle Pädagog*innen, die mit Sicherheit und Unterstützung auch schwierigen Fragestellungen zum Thema Kindeswohlgefährdung begegnen können.“

Fragen

- Welche Fragen ergeben sich aus der Beschäftigung mit dem Thema ?
- Welche Hinweise habe ich aus meiner eigenen Praxis?